



Merkblatt Namensführung in der Ehe

(Stand: Oktober 2021)

Hinweise zur Namensführung in der Ehe bei Eheschließung im Ausland nach dem 31.03.1994

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht. Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung zunächst allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung zur Namensführung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Wird die Änderung der Namensführung gewünscht, muss eine entsprechende Erklärung grundsätzlich vor einem deutschen Standesbeamten abgegeben werden; sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, so ist diese nur in Ausnahmefällen unmittelbar für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Sofern keine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden ist, kann die Namensführung nachträglich bestimmt werden. Eine Frist hierfür besteht nicht.

Erklärungsmöglichkeiten:

1. Sofern schon ein Name im portugiesischen Personenstandsregister (Conservatória do Registo Civil) oder in einem anderen ausländischen Personenstandsregister eingetragen ist, kann der Namensträger in der Regel diesen Namen durch Erklärung gegenüber dem deutschen Standesamt auch für den deutschen Rechtsbereich übernehmen.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Erklärung nach deutschem Namensrecht abzugeben:

Nach *deutschem Recht* kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name einer der Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden. Gesetzlich nicht vorgesehen ist es dagegen, einen aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzten Namen zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.

1. Ein Ehegatte, dessen Name nicht EheName wird, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der EheName aus mehreren Namen, ist eine Hinzufügung nicht möglich. Besteht dagegen der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, kann nur ein (beliebiger) Teil hinzugefügt werden.
2. Sofern ein gemeinsamer Familienname (EheName) bestimmt wird, erstreckt sich dieser Name automatisch auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei älteren Kindern wird eine separate Anchlusserklärung der Eltern gefordert.

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten bewirkt im deutschem Recht keine automatische Namensänderung. Sofern die Wiederannahme eines früheren Familiennamens gewünscht wird, ist bei Anwendbarkeit des deutschen Namensrechts eine gesonderte Erklärung hierüber abzugeben. Die Möglichkeiten der Voranstellung bzw. Anfügung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namens nach Auflösung der Ehe entsprechen den obigen Ausführungen.

3. Falls einer der Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann andererseits auch erklärt werden, dass dessen Heimatrecht für die Namensführung beider Ehegatten/ gewählt wird. Das gewählte Recht ist dann aber auch für namensrechtliche Änderungen, die in Zusammenhang mit dem Ehenamen stehen, maßgeblich (z.B. namensrechtliche Folgen einer Scheidung).

Nachträgliche Abgabe von Namenserkklärungen:

Die nachträglich abgegebene Namenserklärung muss öffentlich beglaubigt ~~werden~~ und kann bei der Botschaft oder den Honorarkonsuln aufgenommen werden. Hierzu ist die persönliche Vorsprache beider Ehegatten erforderlich.

Wirksam wird die Erklärung jedoch nicht mit Abgabe sondern erst mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten in Deutschland, der über die wirksame Entgegennahme der Namenserklärung eine Bescheinigung erteilt.

Bei Aufnahme der Namenserklärung in der Botschaft vereinbaren Sie bitte vorab unter www.lissabon.diplo.de einen Termin und übersenden unmittelbar nach Terminvereinbarung die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen als PDF-Datei per E-Mail an: info@lissabon.diplo.de.

Für die Bearbeitung der Angelegenheit sind in der Regel folgende Unterlagen im Original mit jeweils zwei Kopien vorzulegen:

- Geburtsurkunden der Ehegatten
- Heiratsurkunde
- ggf. Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind
- ggf. Nachweise über die Auflösung von Vorehen (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil). Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anerkennung von Ehescheidungen.
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Ehegatte eingebürgert wurde, oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- Aufenthaltserlaubnis für Portugal (Cartão de Residência bzw. Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia)
- Ab- bzw. Anmeldebescheinigung des letzten oder aktuellen deutschen Wohnsitzes zwecks Feststellung des zuständigen deutschen Standesamtes
- Gültige Reisepässe beider Ehegatten (oder deutsche Personalausweise), bei Doppelstaatlern auch die des anderen Staates

Die Aufzählung der Unterlagen beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle ausländischen Urkunden müssen als internationale (mehrsprachige) Urkunde oder eine nationale Urkunde mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer amtlichen deutschen Übersetzung vorgelegt werden.

Bitte schauen Sie sich auch das Merkblatt bezüglich Apostille / Legalisation sowie Übersetzungen an.

Gebühren:

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen der Namensklärung beträgt 80,00 Euro.

Für die Beglaubigung von Kopien entfällt eine Gebühr von 26,00 Euro.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Namensführung erheben die deutschen Standesämter Gebühren in Höhe von ca. 10 Euro. Die Gebühren des deutschen Standesamtes sind direkt beim Standesamt zu begleichen. Die Botschaft benachrichtigt Sie zu gegebener Zeit.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.